

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** VERORDNUNG (EU) 2015/2424 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. Dezember 2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Abl. L 341 vom 24.12.2015, S. 21)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017	L 154	1	16.6.2017

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, Abl. L 71 vom 16.3.2016, S. 322 (2015/2424)
- **C2** Berichtigung, Abl. L 110 vom 26.4.2016, S. 4 (2015/2424)
- **C3** Berichtigung, Abl. L 267 vom 30.9.2016, S. 1 (2015/2424)

▼B**VERORDNUNG (EU) 2015/2424 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 16. Dezember 2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren

(Text von Bedeutung für den EWR)

▼M1**▼B***Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 wird wie folgt geändert:

1. Regel 1 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Regel 2 wird gestrichen.
3. Regel 4 wird gestrichen.
4. Regel 5 wird gestrichen.
5. Regel 5a wird gestrichen.
6. Regel 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe a werden die Wörter „Regeln 1, 2 und 3“ durch die Wörter „Regeln 1 und 3 sowie Artikel 28 der Verordnung“ ersetzt.
 - b) Unter Buchstabe b wird die Bezugnahme auf „Regel 4 Buchstabe b“ durch eine Bezugnahme auf „Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung“ ersetzt.

▼C2

- 6a. In Regel 10 Absatz 1 wird der Verweis auf „Regel 4 Buchstabe c“ durch einen Verweis auf „Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung“ ersetzt.

▼B

7. Regel 11 Absatz 2 wird gestrichen.
8. Regel 12 Buchstabe k wird gestrichen.

▼C2

- 8a. Regel 23 wird gestrichen.
- 8b. In Regel 24 Absatz 1 wird der Verweis auf „Regel 84 Absatz 2“ durch einen Verweis auf „Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung“ ersetzt.

▼B

9. Titel IV wird gestrichen.

▼C2

- 9a. In Regel 47 wird der Verweis auf „Regel 84 Absatz 2“ durch einen Verweis auf „Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung“ ersetzt.

▼B

10. In Regel 62 Absatz 2 werden die Worte „in der Gemeinschaft“ durch die Worte „im Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
11. In Regel 71 Absatz 1 werden die Worte „in der Gemeinschaft“ durch die Worte „im Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
12. Regel 76 Absatz 2 wird gestrichen.
13. Regel 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „in der Gemeinschaft“ durch die Worte „im Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 3 und Absatz 5 werden die Worte „eines Mitgliedstaats“ bzw. „des Mitgliedstaats“ durch die Worte „eines Mitglieds des Europäischen Wirtschaftsraums“ bzw. „des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
14. Regel 84 wird gestrichen.
15. Regel 87 wird gestrichen.
16. In Titel XI wird Teil K gestrichen.

▼C2

- 16a. In Regel 93 Absatz 1 wird der Satz „ansonsten findet Regel 89 keine Anwendung“ gestrichen.
- 16b. In Regel 93 Absatz 3 werden die Worte „und Regel 88“ gestrichen.

▼B

17. Regel 112 Absatz 2 wird gestrichen.

▼C2

- 17a. In Regel 115 Absatz 6 wird der Verweis auf Regel 112 Absatz 2 gestrichen.
- 17b. In Regel 121 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird der Verweis auf Regel 112 Absatz 2 gestrichen.

▼B*Artikel 3*

Die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 23. März 2016 in Kraft.

▼C3

Die folgenden Nummern von Artikel 1 dieser Verordnung sind ab dem 1. Oktober 2017 anwendbar:

Nummern 8, 18 (mit Ausnahme des Artikels 17 Absatz 5b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009), 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 (soweit er Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 29, 30 (soweit er Artikel 30 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 31 (soweit er Artikel 33 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 32 (soweit er Artikel 34 Absätze 1a, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 33, 34, 35 (soweit er Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 37 (soweit er Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 43 (soweit er Artikel 44 Absätze 2, 3, 4a und 8 der Verordnung (EG)

▼ C3

Nr. 207/2009 betrifft), 46 (soweit er Artikel 48 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 47 (soweit er Artikel 48a Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 48 (soweit er Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 49 (soweit er Artikel 50 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 61, 62, 63, 64 (soweit er Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 67 (mit Ausnahme des Artikels 74b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009), 68, 71 (soweit er Artikel 78 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 72 (soweit er Artikel 79 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 73 (mit Ausnahme des Artikels 79b Absatz 2 und des Artikels 79c Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009), 74 (soweit er Artikel 80 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 75 (soweit er Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 76 (soweit er Artikel 82a Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 77, 78 (soweit er Artikel 85 Absätze 1, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 80 (soweit er Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe m und Absatz 3 Buchstabe y der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 84 (soweit er Artikel 89 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 97 (mit Ausnahme des Artikels 113 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009), 98, 102 (soweit er Artikel 119 Absätze 5, 5a, 6, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 103, 108 (soweit er Artikel 128 Absatz 4 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 111 (soweit er Artikel 132 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 113, 125, 126 (soweit er Artikel 147 Absätze 1 und 3 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 127 (soweit er Artikel 148a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 128 (soweit er Artikel 149 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 129 (soweit er Artikel 153 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 130 (soweit er Artikel 153a Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 132 (mit Ausnahme des Artikels 154a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009), 135 (soweit er Artikel 158 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 136, 137 (soweit er Artikel 159 Absätze 4 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft), 138 (soweit er Artikel 161 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft) und 139.

▼ B

Artikel 1 Nummer 108 dieser Verordnung ► **C1** , soweit er Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 128 Absatz 4 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 betrifft, gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschluss nach Artikel 124 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 in Kraft tritt, oder ► **C3** 12 Monate nach dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels angegebenen Zeitpunkt, ◀ je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die in Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h ◀ der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 genannten Befugnisse vom Exekutivdirektor ausgeübt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG I

Folgender Anhang wird eingefügt:

„ANHANG -I

HÖHE DER GEBÜHREN

A. Die im Rahmen dieser Verordnung an das Amt zu entrichtenden Gebühren sind folgende (in Euro):

1. Grundgebühr für die Anmeldung einer Unionsmarke (Artikel 26 Absatz 2):

1 000 EUR

2. Grundgebühr für die elektronische Anmeldung einer Unionsmarke (Artikel 26 Absatz 2):

850 EUR

3. Gebühr für die zweite Waren- und Dienstleistungsklasse für eine Unionsmarke (Artikel 26 Absatz 2):

50 EUR

4. Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der dritten Klasse für eine Unionsmarke (Artikel 26 Absatz 2):

150 EUR

5. Grundgebühr für die Anmeldung einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3 oder Artikel 74a Absatz):

1 800 EUR

6. Grundgebühr für die elektronische Anmeldung einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3 oder Artikel 74a Absatz 3):

1 500 EUR

7. Gebühr für die zweite Waren- und Dienstleistungsklasse für eine Unionskollektivmarke oder eine Unionsgewährleistungsmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3 oder Artikel 74a Absatz 3):

50 EUR

8. Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der dritten Klasse für eine Unionskollektivmarke oder eine Unionsgewährleistungsmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3 oder Artikel 74a Absatz 3):

150 EUR

9. Recherchegebühr für die Anmeldung einer Unionsmarke (Artikel 38 Absatz 2) oder für eine internationale Registrierung, in der die Union benannt ist (Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 155 Absatz 2): 12 EUR, multipliziert mit der Zahl der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz in Artikel 38 Absatz 2; dieser Betrag und seine späteren Anpassungen werden vom Amt im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

10. Widerspruchsgebühr (Artikel 41 Absatz 3):

320 EUR

▼B

11. Grundgebühr für die Verlängerung einer Unionsmarke (Artikel 47 Absatz 3):
1 000 EUR
12. Grundgebühr für die elektronische Verlängerung einer Unionsmarke (Artikel 47 Absatz 3):
850 EUR
13. Gebühr für die Verlängerung der zweiten Waren- und Dienstleistungs-klasse für eine Unionsmarke (Artikel 47 Absatz 3):
50 EUR
14. Gebühr für die Verlängerung jeder Waren- und Dienstleistungsklasse ab der dritten Klasse für eine Unionsmarke (Artikel 47 Absatz 3):
150 EUR
15. Grundgebühr für die Verlängerung einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke (Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 3 oder Artikel 74a Absatz 3):
1 800 EUR
16. Grundgebühr für die elektronische Verlängerung einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke (Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 3 oder Artikel 74a Absatz 3):
1 500 EUR
17. Gebühr für die Verlängerung der zweiten Waren- und Dienstleistungs-klasse für eine Unionskollektivmarke oder eine Unionsgewährleistungs-marke (Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 3 oder Artikel 74a Absatz 3):
50 EUR
18. Gebühr für die Verlängerung jeder Waren- und Dienstleistungsklasse ab der dritten Klasse für eine Unionskollektivmarke oder eine Unions-gewährleistungsmarke (Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 3 oder Artikel 74a Absatz 3):
150 EUR
19. Zusätzliche Gebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder für die verspätete Einreichung des Antrags auf Verlängerung (Ar-tikel 47 Absatz 3): 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr, jedoch höchstens 1 500 EUR
20. Gebühr für den Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit (Artikel 56 Absatz 2):
630 EUR
21. Beschwerdegebühr (Artikel 60 Absatz 1):
720 EUR
22. Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Ar-tikel 81 Absatz 3):
200 EUR
23. Gebühr für den Antrag auf Umwandlung einer Anmeldung einer Unions-marke oder einer Unionsmarke (Artikel 113 Absatz 1, auch in Verbin-dung mit Artikel 159 Absatz 1)
 - a) in eine Anmeldung für eine nationale Marke,
 - b) in eine Benennung von Mitgliedstaaten nach dem Madrider Protokoll:
200 EUR

▼B

24. Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 82 Absatz 1):
400 EUR
25. Gebühr für die Teilungserklärung einer eingetragenen Unionsmarke (Artikel 49 Absatz 4) oder einer Anmeldung für eine Unionsmarke (Artikel 44 Absatz 4):
250 EUR
26. Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einer eingetragenen Unionsmarke (vor 1. Oktober 2017, Regel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 und ab diesem Datum Artikel 22a Absatz 2) oder einer Anmeldung für eine Unionsmarke (vor 1. Oktober 2017 Regel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 und ab diesem Datum Artikel 22a Absatz 2):
- a) Erteilung einer Lizenz,
 - b) Übertragung einer Lizenz,
 - c) Begründung eines dinglichen Rechts,
 - d) Übertragung eines dinglichen Rechts,
 - e) Zwangsvollstreckung:
200 EUR pro Eintragung, aber, wenn mehrere Anträge gebündelt oder gleichzeitig eingereicht werden, insgesamt höchstens 1 000 EUR
27. Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts (vor 1. Oktober 2017 Regel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 und ab diesem Datum Artikel 24a Absatz 3): 200 EUR pro Löschung, aber, wenn mehrere Anträge gebündelt oder gleichzeitig eingereicht werden, insgesamt höchstens 1 000 EUR
28. Gebühr für die Änderung einer eingetragenen Unionsmarke (Artikel 48 Absatz 4):
200 EUR
29. Gebühr für die Ausstellung einer Kopie der Anmeldung für eine Unionsmarke (Artikel 88 Absatz 7), einer Kopie der Bescheinigung der Eintragung (Artikel 45 Absatz 2) oder eines Auszugs aus dem Register (Artikel 87 Absatz 7):
- a) nicht beglaubigte Kopie oder Auszug:
10 EUR
 - b) beglaubigte Kopie oder Auszug:
30 EUR
30. Gebühr für die Einsicht in die Akten (Artikel 88 Absatz 6):
30 EUR
31. Gebühr für die Ausstellung von Kopien von Dokumenten aus einer Akte (Artikel 88 Absatz 7):
- a) nicht beglaubigte Kopie:
10 EUR
 - b) beglaubigte Kopie:
30 EUR
- bei mehr als 10 Seiten, pro Seite:
1 EUR

▼B

32. Gebühr für Aktenauskunft (Artikel 88 Absatz 9):
10 EUR
33. Gebühr für die Überprüfung der Festsetzung zu erstattender Verfahrenskosten (vor 1. Oktober 2017 Regel 94 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 und ab diesem Datum Artikel 85 Absatz 7):
100 EUR
34. Gebühr die Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Amt (vor 1. Oktober 2017 Artikel 147 Absatz 5 und ab diesem Datum Artikel 147 Absatz 4):
300 EUR

B. An das Internationale Büro zu entrichtende Gebühren**I. Individuelle Gebühr für eine internationale Registrierung, in der die Union benannt ist**

1. Für einen Antrag auf eine internationale Registrierung, in der die Union benannt ist, ist an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Union zu entrichten.
2. Der Inhaber einer internationalen Registrierung, der einen Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes im Anschluss an die internationale Registrierung stellt, in dem die Union benannt ist, hat an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Union zu entrichten.
3. Die unter B.I.1 oder B.I.2 genannten Gebühren sind in Schweizer Franken zu entrichten und entsprechen dem Gegenwert der folgenden vom Generaldirektor der WIPO gemäß Regel 35 Absatz 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll festgelegten Beträge:
 - a) für eine Marke: 820 EUR, gegebenenfalls zuzüglich 50 EUR für die zweite Waren- und Dienstleistungsklasse und 150 EUR für jede Waren- und Dienstleistungsklasse in der internationalen Registrierung ab der dritten Klasse;
 - b) für eine Kollektivmarke oder eine Gewährleistungsmarke: 1 400 EUR, gegebenenfalls zuzüglich 50 EUR für die zweite Waren- und Dienstleistungsklasse und 150 EUR für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der dritten Klasse.

II. Individuelle Gebühr für die Verlängerung einer internationalen Registrierung, in der die Union benannt ist

1. Der Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die Union benannt ist, hat als Teil der Gebühren für die Verlängerung an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Union zu entrichten.
2. Die unter B.II.1 genannten Gebühren sind in Schweizer Franken zu entrichten und entsprechen dem Gegenwert der folgenden vom Generaldirektor der WIPO gemäß Regel 35 Absatz 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll festgelegten Beträge:
 - a) für eine Marke: 820 EUR, gegebenenfalls zuzüglich 50 EUR für die zweite Waren- und Dienstleistungsklasse und 150 EUR für jede Waren- und Dienstleistungsklasse in der internationalen Registrierung ab der dritten Klasse;
 - b) für eine Kollektivmarke oder eine Gewährleistungsmarke: 1 400 EUR, gegebenenfalls zuzüglich 50 EUR für die zweite Waren- und Dienstleistungsklasse und 150 EUR für jede Waren- und Dienstleistungsklasse in der internationalen Registrierung ab der dritten Klasse.“



ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 2869/95	Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 1	—
Artikel 2	Anhang -I, Teil A, Nummern 1 bis 34
Artikel 3	Artikel 144 Absatz 1
Artikel 4	Artikel 144 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 144a Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 144a Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 144a Absatz 1 Unterabsatz 3
Artikel 6	Artikel 144a Absatz 1 Unterabsatz 4
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 144a Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 144a Absatz 3
Artikel 8	Artikel 144b
Artikel 9	Artikel 144c Absätze 1 und 2
Artikel 10	Artikel 144c Absatz 4
Artikel 11	Anhang -I, Teil B(I), Nummern 1 bis 3
Artikel 12	Anhang -I, Teil B(II), Nummern 1 und 2
Artikel 13	—
Artikel 14	—
Artikel 15	—